

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

23.07.2012**7.36.02** Nr. 2

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften der JLU Gießen vom 20. Juni 2012

Fassungsinformationen

4. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 29.04.2015 beschlossen; im Präsidium am 12.05.2015 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	20.06.2012	Präsidium: 17.07.2012	Wintersemester 2012/13
<i>1. Änderungsfassung</i>	13.02.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14
<i>2. Änderungsfassung</i>	04.09.2013	Präsidium: 05.11.2013	Sommersemester 2014
<i>3. Änderungsfassung</i>	12.11.2014	Präsidium: 13.01.2015	Sommersemester 2015
<i>4. Änderungsfassung</i>	29.04.2015	Präsidium: 12.05.2015	Wintersemester 2015/16

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb)	2
§ 2 (zu § 2 AIIb)	2
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIIb).....	2
§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 6 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AIIb)	4
§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIIb und § 34 Abs. 4 AIIb)	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIIb).....	4
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIIb)	4
§ 11 (zu § 13 AIIb)	5
§ 12 (zu § 20 Abs.1 AIIb).....	5
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 und 2 AIIb und § 34 Abs. 4 AIIb)	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 2 und 5 Satz 2 AIIb)	5
§ 15 (zu § 25 Abs.6 AIIb).....	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)	6
§ 19 (zu § 28 Abs. 1 AIIb)	6
§ 20 (zu § 30 Abs. 2 AIIb)	6
§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)	6
§ 22 (zu § 33 AIIb)	6
§ 23 (zu § 34 Abs. 2 AIIb)	6
§ 24 (zu § 35 Abs. 1 AIIb)	6

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 2
---	------------	---------------	------

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Die Master-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind forschungsorientiert, führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfassen in der Regelstudienzeit zwei (60 CP) oder vier (120 CP) Fachsemester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Master-Studium der Betriebswirtschaftslehre den Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Betriebswirtschaftslehre, nach erfolgreich abgeschlossenem Master-Studium der Volkswirtschaftslehre den Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre.

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB)

(1) Für die Zulassung zu den Master-Studiengängen werden folgende Bachelor-Studiengänge anerkannt:

(a) Für die Zulassung zum 120 CP-Master-Studiengang:

- Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre, Bachelor of Arts in Volkswirtschaftslehre oder Bachelor of Science in Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen im Umfang von mind. 180 CP,
- Bachelor-Abschlüsse im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einschlägigen Studiengängen gemäß § 3 (3) im Umfang von mind. 180 CP.

(b) Für die Zulassung zum 60 CP-Master-Studiengang:

- Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre, Bachelor of Arts in Volkswirtschaftslehre oder Bachelor of Science des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen im Umfang von mind. 240 CP,
- Bachelor-Abschlüsse im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einschlägigen Studiengängen gemäß § 3 (3) im Umfang von mind. 240 CP.

(c) Der Abschluss des einschlägigen Studiengangs muss bei Zulassung zum 120 CP- bzw. 60 CP-Masterstudiengang in Betriebswirtschaftslehre mindestens das Prädikat „gut“ besitzen. Ein späterer Wechsel aus dem Masterstudiengang VWL in den Masterstudiengang BWL unter Anrechnung bereits erworbener CP im Master-Studiengang ist nur zulässig, wenn

- a) bei einer Einstufungsempfehlung für das erste Fachsemester im Master-Studiengang BWL die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erfüllt sind oder
- b) bei einer Einstufungsempfehlung für ein höheres Fachsemester im Master-Studiengang der Durchschnitt aller bisher erworbenen CP im Master-Studiengang VWL mindestens „gut“ beträgt oder die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erfüllt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Hierfür ist die Beurteilung der Zeugnisse und des Profils des Bachelorstudiengangs maßgebend. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen.

(3) Im Fall von § 3 (1) und (2) dieser Speziellen Ordnung hat der Studierende den Nachweis darüber zu erbringen, dass sie/er über die notwendigen betriebs-, volkswirtschaftlichen sowie methodischen Kenntnisse für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang verfügt, wie sie auch im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der Justus-Liebig-Universität Gießen vermittelt werden.

Der Nachweis umfasst für die Zulassung zum M.Sc. Betriebswirtschaftslehre das erfolgreiche Bestehen der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Studienblöcke:

- Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 42 CP,
- Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 30 CP und
- Methoden im Umfang von mindestens 18 CP, davon Mathematik im Umfang von mindestens 6 CP, Statistik im Umfang von mindestens 6 CP und mindestens weitere 6 CP in den Bereichen Mathematik, Statistik, Informationstechnologie oder Informatik.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 3
--	------------	---------------	------

Der Nachweis umfasst für die Zulassung zum M.Sc. Volkswirtschaftslehre das erfolgreiche Bestehen der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Studienblöcke:

- Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 30 CP,
- Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 42 CP und
- Methoden im Umfang von mindestens 18 CP, davon Mathematik im Umfang von mindestens 6 CP, Statistik im Umfang von mindestens 6 CP und mindestens weitere 6 CP in den Bereichen Mathematik, Statistik, Informationstechnologie oder Informatik.

(4) Soweit der Prüfungsanspruch in wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengängen verloren wurde, ist eine Zulassung nicht mehr möglich.

(5) Ab dem Wintersemester 2012/13 werden Studierende nur noch in die Master of Science-Studiengänge Betriebs- und Volkswirtschaftslehre aufgenommen.

(6) Die Aufnahme der Master of Science-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ist nur dann möglich, wenn nicht bereits ein wirtschaftswissenschaftlicher Master-Abschluss erfolgreich erlangt wurde.

(7) Sollen bei einem Wechsel in die Master of Science-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre aus den Master of Arts-Studiengängen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der JLU CP aus dem alten Studiengang angerechnet werden, müssen sämtliche CP aus dem alten Studiengang in den angestrebten Master of Science-Studiengang mit ihren jeweiligen Noten eingebracht werden.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AII B)

(1) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

(2) Die Wahl- und Wahlpflicht-Module können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf die englischsprachige Durchführung eines deutschsprachig angekündigten Moduls besteht nicht.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

(1) Die 120 CP-Master-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre umfassen einen Major (großer Schwerpunkt, 60 CP), einen Minor (kleiner Schwerpunkt, 30 CP) und die Thesarbeit (30 CP). Für Studierende, welche gemäß §3(2) zugelassen wurden, können Moduleleistungen aus den Bachelorstudiengängen im Rahmen des Minor verpflichtend vorgeben werden.

(2) Die 60 CP-Master-Studiengänge setzen sich aus einem Schwerpunkt (30 CP), einem Wahlbereich (12 CP) und der Thesis (18 CP) zusammen.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 6^oLeistungspunkte (CP). Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(4) Im 120 CP-Master-Studiengang gilt:

- Im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre muss für den Erwerb eines M.Sc. in Betriebswirtschaftslehre ein betriebswirtschaftlicher Master-Major einschließlich zweier Seminare belegt werden sowie das Thesis-Modul zu einer betriebswirtschaftlichen Themenstellung absolviert werden. Im Minor können bis zu 30 CP aus volkswirtschaftlichen Master-Modulen des Fachbereichs erworben werden.
- Im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre muss für den Erwerb eines M.Sc. in Volkswirtschaftslehre ein volkswirtschaftlicher Master-Major belegt sowie das Thesis-Modul zu einer volkswirtschaftlichen Themenstellung absolviert werden. Im Minor können bis zu 30 CP aus betriebswirtschaftlichen Master-Modulen des Fachbereichs erworben werden.
- In den Master-Studiengängen können im Rahmen des Minors im Umfang von bis zu 18 CP Leistungen aus nicht wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengängen der Justus-Liebig-Universität bzw. aus wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen ausländischer Hochschulen eingebracht werden.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 4
--	------------	---------------	------

(5) Im 60 CP-Master-Studiengang gilt:

- Im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre müssen für den Erwerb eines M.Sc. in Betriebswirtschaftslehre im Schwerpunktbereich vier betriebswirtschaftliche Module sowie ein betriebswirtschaftliches Seminar belegt werden; das Thesis-Modul muss zu einer betriebswirtschaftlichen Themenstellung absolviert werden. Im Wahlbereich müssen ebenfalls betriebswirtschaftliche Module aus dem Angebot des Fachbereichs belegt werden.
- Im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre müssen für den Erwerb eines M.Sc. in Volkswirtschaftslehre im Schwerpunktbereich vier volkswirtschaftliche Module sowie ein volkswirtschaftliches Seminar belegt werden; das Thesis-Modul muss zu einer volkswirtschaftlichen Themenstellung absolviert werden. Im Wahlbereich können auch betriebswirtschaftliche Module belegt werden.

§ 6 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AIB)

- (1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht bei Seminarveranstaltungen.
- (2) Es besteht eine Anwesenheitspflicht für Veranstaltungen mit mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen.
- (3) Die Pflicht ist bei Anwesenheit in mindestens 80% der Veranstaltungssitzungen eines Semesters erfüllt.
- (4) Abweichende Regelungen, sofern sie die Anwesenheitspflicht reduzieren, können von der/dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung veranstaltungsbezogen geregelt werden.

§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

- (1) Studierenden können im 120 CP-Master-Studiengang an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Umfang von 6, 12, oder 18 CP teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).
- (3) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden nach Möglichkeit in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB und § 34 Abs. 4 AIB)

- (1) Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich durch eine Klausur abgeschlossen werden, findet eine Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester statt; diese kann auch als erstmalige Prüfung angeboten werden. Für Lehrveranstaltungen, die durch andere Prüfungsformen abgeschlossen werden, findet die Wiederholungsprüfung im Regelfall im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung statt.
- (2) Eine Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen wird den Studierenden frei gestellt.
- (3) Sind Ausgleichsprüfungen in einem Modul vorgesehen, wird dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (4) Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so kann auch die Modulprüfungen in englischer Sprache erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module durch einzelne Studierende auf Antrag bei der/dem Modulverantwortlichen auf Englisch durchgeführt werden.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIB)

Prüfungsformen sind schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren oder Hausarbeiten, sowie mündliche Prüfungsleistungen, wie z.B. mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen, mündliche Mitarbeit, Fallstudienpräsentationen oder Seminarvorträge. Die Prüfungsform und Bildung der Modulnote wird spätestens zum 2. Veranstaltungstermin eines Moduls bekannt gegeben. Begründete Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen explizit genannt.

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

- (1) In Anlage 1 sind die Studienverlaufspläne für die 60 CP- und 120 CP-Studiengänge beigefügt.
- (2) Im 120 CP-Studiengang können auf Antrag bis zu 30 CP aus wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Modulen eingebracht werden, sofern diese oder ähnliche Module nicht bereits im Bachelor-Studiengang erfolgreich belegt worden sind. Die/der Studierende muss hierfür die erforderlichen Nachweise erbringen.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 5
--	------------	---------------	------

§ 11 (zu § 13 AII B)

Die Studiengänge können im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs.1 AII B)

(1) Mit der Meldung zur Thesis in den 120 CP-Master-Studiengängen müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

1. Modulleistungen im Umfang von 60 CP,
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Seminar-Modul im Rahmen des Master-Studiums,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht und die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang noch nicht erfolgreich bestanden wurde bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.
4. Studierende, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, benötigen Modulleistungen im Umfang von 54 CP. Hiervon müssen mind. 6 CP aus Seminarleistungen stammen.

(2) Mit der Meldung zur Thesis in den 60 CP Studiengängen müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

1. Modulleistungen im Umfang von 30 CP,
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Proseminar-Modul oder Seminar-Modul im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht und die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang noch nicht erfolgreich bestanden wurde bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 13 (zu § 23 Abs. 1 und 2 AII B und § 34 Abs. 4 AII B)

Die An- und Abmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum der Modulprüfungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn des Prüfungstermins bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 14 (zu § 25 Abs. 2 und 5 Satz 2 AII B)

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten. Die Höchstdauer liegt bei 60 Minuten.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt im Regelfall 90 Minuten, mindestens aber 60 Minuten. Die Höchstdauer liegt bei 120 Minuten.

§ 15 (zu § 25 Abs.6 AII B)

Bei Abgabe der Thesis hat der Prüfling eine Erklärung abzugeben, dass die Thesis – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Eigenanteil – selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Thesis noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Thesis kann auf Antrag nach Zustimmung der Prüfungskommission auch in englischer Sprache erstellt werden.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

(1) Die Ausgabe der Themenstellung der Thesis erfolgt von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Falle des 30 CP-Thesis-Moduls 180 Tage bzw. im Falle des 18 CP-Thesis-Moduls 120 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch die Themenstellerin/den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu 60 Tage verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 6
--	------------	---------------	------

(2) Studierende, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, verlängert sich die in Abs. (1) genannte Frist auf 225 Tage.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 15 Tage nach Ausgabe zulässig. Sollte es zu einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Master-Thesis von mehr als 60 Tagen kommen, dann wird die Thesis ebenfalls als Rückgabe gewertet. Nach der Rückgabe wird unverzüglich (soweit keine krankheitsbedingten Gründe dies verhindern) ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 28 Abs. 1 AIB)

Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden durch die Modulverantwortliche/dem Modulverantwortlichen vorgenommen.

§ 20 (zu § 30 Abs. 2 AIB)

Die Master-Studiengänge sind endgültig nicht bestanden, wenn

1. im Falle des 120 CP-Master-Studienganges die erforderlichen Leistungen nicht innerhalb von 8 Semestern erbracht werden,
2. im Falle des 60 CP-Master-Studienganges die erforderlichen Leistungen nicht innerhalb von 4 Semestern erbracht werden,
3. verpflichtende Module des Minor gemäß § 5 (1) nicht innerhalb von vier Semestern bestanden wurden,
4. ein nicht bestandenes Wahl- oder Wahlpflicht-Modul nicht mehr gewechselt werden kann,
5. das Thesis-Modul endgültig nicht bestanden wurde.

§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studienganges dividiert wird.

§ 22 (zu § 33 AIB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monate nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs. 2 AIB)

(1) Nicht bestandene Wahlpflicht- bzw. Wahl-Module dürfen einmal wiederholt werden. Ein Wechsel der Module ist möglich. Durch einen Wechsel kann das abgewählte Modul nicht erneut belegt werden.

(2) Für alle Wahl- oder Wahlpflicht-Modulen können

- im Falle der 120 CP-Master-Studiengänge insgesamt höchstens zwei zusätzlicher Prüfungsversuche für nicht bestandene Prüfungen angemeldet werden.
- im Falle der 60 CP-Master-Studiengänge insgesamt höchstens ein zusätzlicher Prüfungsversuche für nicht bestandene Prüfungen angemeldet werden.

§ 24 (zu § 35 Abs. 1 AIB)

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module, gegliedert nach gewählten Schwerpunkten, das Thema der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

Gießen, den 20.06.2012

Prof. Dr. Jürgen Meckl

Dekan des FB 02 -Wirtschaftswissenschaften